

**Berufs-
gruppe****25/26 alle Berufe der Berufsgruppe Metallver-
arbeitung****27 alle Berufe der Berufsgruppe Elektriker****30/31 alle Berufe der Berufsgruppe Holzver-
arbeiter und zugehörige Berufe**

Die Lehrstellen für weibliche Jugendliche in allen anderen Berufen sind im Schwerpunkt II zu besetzen.

(Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß die hier angeführten Berufsgruppen und Berufsordnungen sich auf die neue „Systematik der Ausbildungsberufe“ beziehen, die vom Staatssekretariat für Berufsausbildung herausgegeben wird. Da bis zum Tage der Verkündung dieser Anordnung die neue „Systematik der Ausbildungsberufe“ noch nicht herausgegeben werden kann, erhalten die Ministerien, Staatssekretariate, Räte der Bezirke und Kreise, Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern der Bezirke einen Auszug aus der neuen Systematik.)

b) Schwerpunkt II

Aufklärung und Werbung von Grundschulabgängern und Abschluß von Berufsausbildungsverträgen mit männlichen und weiblichen Jugendlichen für die Berufe, die nicht unter den Schwerpunkt I fallen. Die Werbung und der Abschluß der Berufsausbildungsverträge (Schwerpunkt II) hat im Jahre 1953 ab 1. Mai zu erfolgen. Die volkseigenen Betriebe haben bei der Werbung den Vorzug, wenn im Kreis weniger Schulabgänger als Lehrstellen vorhanden sind.

(2) Der Termin der Werbung für die Betriebe des Schwerpunktes II ist mit Genehmigung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes für die Kreise vorzulegen, in denen der Plan der Berufsausbildung im Schwerpunkt I vorfristig erfüllt wurde. Der Ausgleich zwischen den Kreisen und den Bezirken muß dabei berücksichtigt werden.

(3) Die Betriebe des Schwerpunktes II haben keine Lehrlinge zur Einstellung vorzumerken, zu werben oder mit ihnen Berufsausbildungsverträge abzuschließen, bevor sie gemäß dieser Anordnung dazu berechtigt sind.

(4) Die Betriebe haben ihre Verpflichtungen zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den einzelnen Schwerpunkten festzulegen und in den Betriebskollektivvertrag 1953 aufzunehmen.

Die Ministerien und Staatssekretariate sind für die Einhaltung der Werbetermine verantwortlich.

Für die Handwerksbetriebe und Unternehmer der Privatbetriebe sind die Kammern in gleicher Weise verantwortlich.

§ 3**Aufgaben der Ministerien und Staatssekretariate**

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate sind für die Erfüllung des Plananteils der Berufsausbildung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches verantwortlich. Sie haben zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung einen Arbeitsplan aufzustellen. Der Arbeitsplan ist auf der Grundlage dieser Anordnung und der Richtlinien des Staats-

sekretariats für Berufsausbildung auszuarbeiten und vom Minister bzw. Staatssekretär zu bestätigen.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate haben die ihnen unterstellten Wirtschaftsorgane und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft anzuleiten, termingemäß die Werbung der Grundschulabgänger vorzunehmen und die Betriebe zu beauftragen, Werbematerial (Broschüren, Handzettel usw.) herauszugeben.

Die Direktoren der Betriebe sind auf ihre Pflicht hinzuweisen, sich ständig über den Stand der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in ihrem Betrieb zu informieren.

(3) Die Ministerien und Staatssekretariate haben in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung die Anleitung und operative Kontrolle durchzuführen und an das Staatssekretariat für Berufsausbildung über die Planerfüllung zu berichten.

§ 4**Aufgaben der Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung
der Räte der Kreise**

Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise haben die Betriebe bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und der Investitionen anzuleiten und zu unterstützen.

Dazu haben sie unter Mitwirkung der Kreiskommissionen folgende grundsätzliche Aufgaben zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung durchzuführen:

- a) Ausarbeitung von Arbeitsplänen auf der Grundlage dieser Anordnung, der Richtlinien des Staatssekretariates für Berufsausbildung und der Anordnung über die Mitarbeit der Grundschulen sowie des Arbeitsplanes der Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes.
- b) Ausarbeitung eines Zeitplanes, der festlegt, wann und wo an den Grundschulen die Betriebe des Schwerpunktes I die Aufklärung und Werbung der Grundschulabgänger der achten Klassen durchführen.
- c) Unterstützung und Anleitung der volkseigenen Betriebe bei der Aufklärung und Werbung in den Grundschulen.
- d) Kontrolle der Einhaltung der Plandisziplin und der Fertigstellung der Investitionsvorhaben für die Berufsausbildung.
- e) Errichtung von Werbezentren in allen Grundschulen zur Aufklärung und Werbung von Jugendlichen und Aufklärung der Eltern und Erziehungspflichtigen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Volksbildung und den Werbekommissionen.
- f) Berichterstattung an den Rat des Kreises und die zuständige Abteilung des Rates des Bezirkes über die Planerfüllung.

§ 5**Aufklärung und Werbung der Schulabgänger**

- (1) Die Aufklärung der Schulabgänger und ihrer Eltern oder Erziehungspflichtigen über die Bedeu-